



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 5. März 2022

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, dem Infektionsschutz- und Befugnisgesetz und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Sport grundsätzlich mit 3G möglich!

Wir weisen weiterhin auf die Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln (sog. AHA+L-Regel = Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen, Lüften) hin.

Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	2
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen.....	2
3G und die Umsetzung im Verein.....	3
Nutzung der Außenanlagen.....	4
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	4
Nutzung des Gesellschaftsraumes (3G sowie 2G+)	4
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes (3G)	5
Datenschutz.....	5
Kontaktdaten im Corona-Fall.....	5



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt. Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Alle Trainer*innen, Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Mit der aktuell gültigen CoronaSCHVO sind wir als Verein nicht mehr verpflichtet, Kontaktdaten unserer aktiven Sportler*innen, Zuschauer, Besuchern und Gästen auf unserer Sportanlage aufzunehmen. Dass die Kontaktnachverfolgung ein wichtiges Mittel in der Bekämpfung der Coronapandemie sein kann, haben die letzten Monate gezeigt. Mit Hilfe der Kontaktnachverfolgung werden Ansteckungsketten schnell unterbrochen, Risikokontakte ermittelt und infizierte Personen isoliert. Auch wenn die Kontaktnachverfolgung kein Teil der aktuellen CoronaSCHVO mehr ist, möchten wir unseren Teil weiterhin beitragen und bieten auch zukünftig eine kostenlose und freiwillige Registrierung über die luca-App für die Bereiche Außensportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Turn- und Gymnastikraum an.

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt, sondern als dringende Empfehlung auslegt.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Aufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren.

Die seit Pandemiebeginn eingesetzte Einwilligungserklärung verliert ab sofort ihre Gültigkeit. Jede*r Sportler*in erklärt sich mit seiner/ihrer aktiven Teilnahme am Vereinsangebot, dass aktuell keine Infizierung mit dem SARS-CoV-2 vorliegt und handelt im Umgang eines möglichen Kontaktfalls vorsorglich gegenüber seinen Mitmenschen.

Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



3G und die Umsetzung im Verein

Grundsätzlich gilt für den gesamten Vereins- und Verbandssport in NRW wieder die **3G – Regel** (geimpft, genesen oder getestet)

Die bisherigen Differenzierungen zwischen „Sport drinnen“ und „Sport draußen“, „Kontaktsport“ und „kontaktfreiem Sport“ sowie „öffentlichen Raum“ und „Sportanlagen“ entfallen.

Von beaufsichtigten Selbsttests („Vor-Ort-Testung“) eines eigens mitgebrachten Antigen-Schnelltests wird abgesehen.

Für Zuschauer*innen (ab 18 Jahre) gilt auf dem Vereinsgelände ebenfalls die 3G-Regel. Der notwendige Nachweis einer Immunisierung und/oder Testnachweis muss beim Zutritt des Vereinsgeländes einer verantwortlichen Person (Vorstandsmitglied, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in und/oder Trainer*in) vorgezeigt werden. Personen, die diesen **Nachweis** nicht erbringen, sind vom Zutritt der Sportstätte ausgeschlossen. Es ist notwendig, im Rahmen von Überprüfungen neben dem Nachweis auch die **amtlichen Ausweisdokumente** (bei Schüler*innen Schülerschein oder Ähnliches) mitzuführen und diese bei stichprobenartigen Kontrollen der verantwortlichen Person vorzuzeigen.

Im **Trainingsbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume bzw. der Sportfläche durch die jeweilige Übungsleiterin bzw. den jeweiligen Übungsleiter gesichtet, auf Gültigkeit geprüft und nachgehalten werden. Im **Spielbetrieb** sollen die Nachweise vor Betreten der Umkleieräume sowohl von Spielern, Trainern und Betreuern der Heim- und Auswärtsmannschaften, als auch der Schiedsrichter oder sonst. Offiziellen gesichtet und auf Gültigkeit geprüft werden.

IMMUNISIERTE PERSONEN sind vollständig geimpfte oder genesene Personen gemäß der beigefügten **Anlage 2 zur CoronaSchVo**.

Regelungen für Kinder und Jugendliche, Schülerinnen und Schüler

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag sind von allen Einschränkungen im Sport ausgenommen.

Schülerinnen und Schüler (auch älter als 18 Jahre): Sie können einen geforderten Testnachweis durch eine Bescheinigung über die Teilnahme an Schultestungen erfüllen.

Eine konkrete Zuordnung und Nachweiskontrolle der Altersklasse erfolgt über die verantwortliche Person (Vorstand, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in, und/oder Trainer*in). In den Ferienzeiten werden für Kinder, schulpflichtige Kinder sowie Jugendliche keine Vereinsangebote stattfinden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Die Nutzung der Außenanlage ist nur mit einem **3G**-Nachweis möglich. Personen, die den Nachweis nicht erbringen, sind vom Zutritt der Vereinsanlage ausgeschlossen. Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht unter der Außentribüne bereit. Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung.

Für Zuschauer*innen (ab 18 Jahre) gilt auf dem Vereinsgelände ebenfalls die 3G-Regel. Der notwendige Nachweis einer Immunisierung und/oder Testnachweis muss beim Zutritt des Vereinsgeländes einer verantwortlichen Person (Vorstandsmitglied, Ordnungsdienst, Kursleiter*in, Übungsleiter*in, Betreuer*in und/oder Trainer*in) vorgezeigt werden. Personen, die diesen **Nachweis** nicht erbringen, sind vom Zutritt der Sportstätte ausgeschlossen. Es ist notwendig, im Rahmen von Überprüfungen neben dem Nachweis auch die **amtlichen Ausweisdokumente** (bei Schüler*innen Schülerschein oder Ähnliches) mitzuführen und diese bei stichprobenartigen Kontrollen der verantwortlichen Person vorzuzeigen.

Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Umkleidebereich/Duschraum:

Es ist zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschraumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschraum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*).

Nach der Nutzung sind die Umkleidekabinen als auch der Duschraum ausreichend zu lüften.

Nutzung des Gesellschaftsraumes (3G sowie 2G+)

Für die Nutzung des Gesellschaftsraumes ist folgendes zu beachten:

3G für vereinsinterne, gesellschaftliche Zwecke

2G+ bei privaten Vermietungen - alles Weitere regelt die gültige CoronaSchVO sowie der vereinsinterne Mietvertrag

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen mittels der seitlichen Fenster oder der Notausgangstür sicherzustellen.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes (3G)

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliches vereinsinternes Sportangebot sowie Rehasport nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet.

Für die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes gilt nunmehr wieder die **3G**-Regel. Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sind vom Zutritt des Turn- und Gymnastikraumes ausgeschlossen.

Zugangsbeschränkung für Erwachsene: **16 Personen** (15 Teilnehmer + 1 Übungsleiter)

Zugangsbeschränkung für Kinder/Jugendliche: **20 Personen** (18 Kinder + 2 Übungsleiter)

Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit. Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte Durchlüftung mittels der seitlichen Oberlichter sicherzustellen. Nach erfolgtem Sportangebot aktiviert der/die Übungsleiter*in die Lüftungsanlage.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder der Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.

Anlage 2 zur CoronaSchVO NRW vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungs- impfungen sowie gleichgestellte Personen

A. Vollständiger Impfschutz

Als vollständig geimpfte Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt eine Person, die über einen vollständigen Impfschutz verfügt. Ein solcher vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn

- die für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen mit den zugelassenen Impfstoffen eingehalten werden und
- nach Verabreichung der letzten erforderlichen Einzelimpfung 14 Tage vergangen sind (Intervallzeit).

Folgende Impfstoffe kommen in folgenden Kombinationen für das Vorhandensein eines vollständigen Impfschutzes in Betracht:

Anforderungen an den vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit nur einem Impfstoff

Impfstoff	Zulassungsinhaber	Anzahl der Impfdosen für die vollständige Impfung
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	BioNTech Manufacturing GmbH	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV	2

Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz bei Impfungen mit mehreren Impfstoffen:

Impfung 1	Impfung 2	Anzahl Impfdosen für die vollständige Impfung
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	2
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	2

Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe (Original- oder Lizenzproduktionen) stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich.

Ausnahmetatbestände

Abweichend von dem Vorstehenden ist eine einzelne Impfstoffdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe ausreichend, wenn

- die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Der labordiagnostische Befund muss in einem nach der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen (RiLiBÄK) arbeitenden oder nach DIN EN ISO 15189 akkreditierten Labor erhoben worden sein. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Zum Nachweis der Infektion ist ein Testnachweis erforderlich, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Impfung gegen COVID-19 erhalten hatte. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem Tag der verabreichten Impfstoffdosis.
- die betroffene Person nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat. Zum Nachweis der Infektion ist erforderlich, dass ein Testnachweis vorliegt, der auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht. Eine Person gilt in diesem Fall abweichend zu den allgemeinen Regelungen als "vollständig geimpft" ab dem 29. Tag nach Abnahme des positiven Tests.

B. Genesenennachweis

Als genesene Person im Sinne der Coronaschutzverordnung gilt, wer nachweist, dass

- eine positive Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist,
- das Datum der Abnahme des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegt und
- das Datum der Abnahme des positiven Tests höchstens 90 Tage zurückliegt.

Personen, die vor oder nach ihrer durchgemachten Infektion eine Impfung erhalten haben, gelten nicht als genesene Personen im Sinne der Coronaschutzverordnung; in diesem Fall finden die Ausnahmetatbestände zum vollständigen Impfschutz bei nur einer Impfung Anwendung.

C. Gleichstellung mit Auffrischungsimpfungen

Den Personen mit einer Auffrischungsimpfung gleichgestellt sind

1. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Geimpfte),
2. genesene Personen, bei denen die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 28, aber höchstens 90 Tage zurückliegt (frisch Genesene),
3. geimpfte genesene Personen (einfach Geimpfte mit einer nachfolgenden Infektion oder Personen, die eine Impfung im Anschluss an eine SARS-CoV-2-Infektion erhalten haben)

Personen mit einem spezifischen positiven Antikörpertest und einer nachfolgenden Impfung, die nach der entsprechenden oben genannten Ausnahmedefinition (siehe A.) auch mit nur einer Impfdosis als vollständig geimpft gelten, werden den vorgenannten zweifach Geimpften in diesem Fall gleichgestellt, wobei die Karenzzeit von mehr als 14 Tagen entfällt.